



Gemeinde Schmitten – Beschwerdeauflage Ortsplanung

In Anwendung von Art. 48 Abs. 4 des kant. Raumplanungsgesetzes (KRG) findet die Beschwerdeauflage für die von der Gemeindeversammlung Schmitten am 28. Mai 2021 beschlossene Gesamtrevision der Ortsplanung statt.

Gegenstand: Gesamtrevision Ortsplanung Schmitten

Auflageakten:

- Baugesetz
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1 : 1000
- Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1 : 10000
- Genereller Erschliessungsplan 1: 1000
- Genereller Erschliessungsplan 1 : 10000

Grundlagen:

- Planungs- und Mitwirkungsbericht
- Kommunales Räumliches Leitbild (KRL)

Auflagefrist: 02.07.2021 bis 02.08.2021 (30 Tage)

Auflageort / -zeit: Gemeindkanzlei während den Schalteröffnungszeiten

Änderungen nach Mitwirkungsaufgabe / Gemeindeversammlung:

Baugesetz

- Fassadenhöhen Wohnzone 2 und Dorfzone um 0.5 m erhöht.

Zonenplan und Genereller Gestaltungsplan 1 : 1000

- Zone für öffentliche Anlagen Parzellen Nr. 350, 370 und 371 der Landwirtschaftszone und Freihaltezone zugewiesen.
- Parkierungszone auf Parzelle Nr. 335 der Zone übriges Gemeindegebiet zugewiesen.
- Parzelle Nr. 408 der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen zugewiesen, anstelle Gewerbezone.

- Parzellen Nr. 388, 392, 394, 395, 420, 452 und 453 der Wohnzone 2 zugewiesen.
- Parzelle Nr. 303 der Dorfzone zugewiesen
- Quartierplanpflicht im Gebiet „Tirli“ aufgehoben.

Planungsbeschwerden:

Personen, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an einer Anfechtung der Planung haben oder nach Bundesrecht dazu legitimiert sind, können gegen die Ortsplanung innert der Auflagefrist (30 Tage) bei der Regierung schriftlich Planungsbeschwerde erheben.

Umweltorganisationen:

Umweltorganisationen üben ihr Beschwerderecht nach Massgabe von Art. 104 Abs 2 KRG aus, d.h. sie melden ihre Beteiligung am Verfahren innert der Beschwerdefrist beim kantonalen Amt für Raumentwicklung an und reichen danach gegebenenfalls eine Stellungnahme ein.

Schmitten, 02. Juli 2021

DER GEMEINDEVORSTAND